

## Härtefälle

Vergleichsberechnungen anhand einer Vielzahl von Beispielsunternehmen haben ergeben, dass die Beitragsveränderungen durch Einführung des neuen Beitragsmaßstabes ab dem Umlagejahr 2009 sich in aller Regel in vertretbaren Grenzen hielten (Beitragsbescheide vom Januar 2010). Bei Zusammentreffen mehrerer ungünstiger Faktoren konnte der Beitrag ausnahmsweise im Vergleich zu den bis einschließlich Umlagejahr 2008 geltenden, alten Beitragsmaßstäben in einem Maße ansteigen, das nicht mehr zumutbar gewesen wäre. Die Satzung trägt dem durch eine Härtefallregelung Rechnung. Sie findet sich unter den Übergangsbestimmungen in § 60.

Die Härtefallregelung wurde erstmals für die Umlage 2009 (Beitragsbescheid in 2010) wirksam. Auf der Basis der Umlage 2008 war der zulässige Beitragsanstieg mit 70 % (mindestens aber 75 Euro) festgelegt. Die Regelung setzt sich kontinuierlich bis Umlagejahr 2014 fort. Dabei gilt jedoch von Jahr zu Jahr ein weiterer Beitragsanstieg um 15 % (und mindestens weitere 25 Euro) als zumutbar. Für die Umlage 2011 (Beitragsbescheid in 2012) ist dies nun also ein Beitragsanstieg von 100 % (und mindestens 125 Euro), jedoch immer verglichen auf der Basis der Umlage 2008.

Wichtig:

- Die Härtefallregelung bezieht sich auf den *Bruttobeitrag*, ohne Abzug von Bundesmitteln.
- Es werden zwei Beträge gegenübergestellt: Wie hoch *war* der Beitrag zur Umlage 2008 tatsächlich - und wie hoch *wäre* er gewesen, wenn hierfür schon der ab 2009 gültige Maßstab gegolten hätte. Vergleichsbasis sind also immer die Betriebsdaten des Umlagejahres 2008, so dass auch etwaige zwischenzeitliche Veränderungen der Betriebsdaten ausgeblendet werden.
- Die Beitragsberichtigung muss *beantragt* werden. Sofern bereits im Vorjahr ein Antrag gestellt wurde, erfolgt die Härtefallprüfung von Amts wegen, ein erneuter Antrag ist dann nicht erforderlich.

Die Vergleichsberechnung für die Umlage 2011 wird im Hebejahr 2012 demnach wie folgt durchgeführt:

- Es wird ermittelt, welcher Bruttobeitrag für das Umlagejahr 2008 nach dem ab 2009 geltenden neuen Beitragsmaßstab zu zahlen gewesen *wäre*.
- Dieser (fiktive) Betrag muss gegenüber dem *tatsächlich* im damaligen Bescheid für die Umlage 2008 ausgewiesenen Bruttobeitrag um mindestens 100 % und gleichzeitig um mindestens 125 Euro höher sein.
- Wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, wird der die 100 %-Marke noch *übersteigende* Betrag vom Beitrag für das Umlagejahr 2011 abgezogen.

Für die Folgeumlage werden folgende Grenzwerte gelten:

Umlage	Hebejahr	fiktiver Anstieg im Umlagejahr <u>2008</u>	mindestens jedoch
2012	2013	115%	150 Euro